

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/05/2018/B

In dem Schiedsverfahren

der Genossinnen und Genossen

[...] als AS zu 1. zugleich Zustellbevollmächtigter für die weiteren Antragsteller

- Antragssteller (AS) und - Beschwerdeführer

gegen

die Genossin [...]

- Antragsgegnerin (AG) und Beschwerdegegner

hat die Bundesschiedskommission durch ihre Mitglieder [...] nach mündlicher Verhandlung vom 26. Mai 2018 am 30. Juni 2018 folgenden Beschluss gefasst:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung:

1.

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die AG war Kandidatin für den Bundestag bei den Wahlen im September 2017. Am 2. September 2017 schrieb sie in der geschlossenen Facebook (FB) Gruppe „Deutsch mich nicht voll“ im Zusammenhang mit „antideutschen Filmempfehlungen“:

„grundsätzlich alles, wo Deutsche sterben“.

Dieses Zitat wurde offenbar als Screenshot in anderen Gruppen bzw. auf Einzelseiten veröffentlicht, in/auf denen ein „Shitstorm“ mit Beleidigungen und erheblichen Bedrohungen ausbrach. Die AG gab am 6. September 2017 auf ihrer Seite bei FB eine

Erklärung ab, in der sie von einer „dummen, unbedachten Aktion“ spricht, die ihr in dieser Form nicht mehr passieren werde. Sie ziehe sich aus dem Wahlkampf zurück und versichere, dass sie im Falle einer Wahl von ihrem Listenplatz zurücktreten werde. Sie distanzieren sich ausdrücklich von jeder Form von Rassismus.

Am 9. September 2017 stellten die AS bei der Landesschiedskommission [...] (LSchK[...]) den (handschriftlich unterzeichneten) Antrag auf Ausschluss der AG aus der Partei DIE LINKE. Sie begründeten dies damit, dass die „menschenverachtenden Äußerungen“ und die „zutiefst faschistoide Gesinnung“ den Grundsätzen der Partei widersprechen würden und mit einer Mitgliedschaft der AG in der Linken unvereinbar seien. Eine Aussage wie die oben zitierte, insbesondere als Kandidatin für die Bundestagswahl, sei „in höchstem Maße parteischädigend“.

Am 16. Oktober 2017 eröffnete die LSchK[...] das Verfahren und forderte die AS auf, die Begründung für den Ausschlussantrag zu konkretisieren. Sie sollten darlegen, welche konkreten Handlungen und Äußerungen dem Antrag zugrunde lägen.

Dieser Auflage kamen die AS nicht nach. Der fristgerecht eingeladenen mündlichen Verhandlung am 24. November 2017 blieben sie ohne Begründung fern.

Die LSchK[...] führte die mündliche Verhandlung in Abwesenheit der AS durch. Sie beschloss am 28. Dezember 2017, den Antrag zurückzuweisen. Sie begründete dies damit, dass die AG nur bedingt für den entstandenen Imageschaden verantwortlich gemacht werden könne. Sie hätte ihre Äußerung als Scherz verstanden und sei davon ausgegangen, dass die verfahrensgegenständliche Äußerung innerhalb der geschlossenen Gruppe bleiben würde. Die AG habe ihren Fehler eingeräumt und sich als „zu naiv und sorglos“ bezeichnet. Die LSchK[...] betonte in ihrem Beschluss, dass die Beurteilung des politischen Kontextes nicht Gegenstand des Verfahrens war.

Am 1. Februar 2018 legten die AS bei der BSchK Beschwerde gegen diese Entscheidung ein. Die Beschwerde war nicht unterzeichnet.

Zur Begründung führten sie aus, dass sie die Äußerungen der AG nach wie vor als parteischädigend ansehen würden. Die nachträgliche Erklärung, es handele sich um einen Scherz, würden sie für nicht überzeugend halten. Im Gegensatz zur LSchK[...] würden sie davon ausgehen, dass die AG ihre Äußerung „bewusst und im Wahlkampf öffentlich ins Netz gestellt“ habe. Sie bezeichnen die Äußerungen als „rassistische Gewaltfantasien“, die sie im höchsten Maße als parteischädigend einschätzen würden.

Sie widersprechen der Einschätzung der LSchK[...], dass die Äußerungen nicht in einem öffentlichen Kontext getätigt worden seien.

Die BSchK führte die mündliche Verhandlung am 26. Mai 2017 in Anwesenheit beider Parteien durch, wobei die AS durch den AS zu 1. vertreten waren.

Die AS ergänzten in der Verhandlung ihre Begründung des Ausschlussantrags. Die gesamte Partei wisse, dass die AG der antideutschen Ideologie angehöre, die die These von der Kollektivschuld der Deutschen formuliere. Die AG und andere würden alljährlich die Bombardierung Dresdens im Netz und auf FB feiern. Die AS und andere würden eine Übereinstimmung mit der antideutschen Ideologie für unvereinbar mit einer Zugehörigkeit mit der Partei der LINKEN halten. Die benannte Gruppe „Deutsch mich ... " habe mehrere Tausend Mitglieder. Die Liste für die Bundestagswahlen seien von der BV [...] aufgestellt worden, die größtenteils Älteren dort hätten von derartigen Aktivitäten der AG nichts gewusst.

Die AG erklärte, dass es im September um die Vorbereitung eines Filmabends bei einer Basisgruppe der Linksjugend [solid) gegangen sei. Sie hätte darum gebeten, ihr Filme zu nennen, die eine positive Darstellung des Siegs über die faschistische Ideologie böten. Es sei ihr klar gewesen, dass auch zu Zeiten des Faschismus kommunistische und andere Gruppen in Deutschland existierten, aber eine Mehrheit habe zwischen 1930 und 1933 Nazis gewählt.

Auf Nachfrage der BSchK, ob es nach den Vorgängen um die FB Äußerung weitere Äußerungen oder Handlungen der AG gegeben hat, die „rassistische Denkweisen" belegen würden, wiesen die AS auf eine Europakarte bei Instagram, die von der AG dort gepostet worden war, hin. Diese Karte enthält Europa ohne Deutschland; Frankreich und Polen sind jeweils größer. Die AG erklärte dazu, dass sie im Zorn diese Karte gepostet habe, weil aus Deutschland für den israelischen Beitrag beim European Song Contest nur ein Punkt gegeben wurde.

Die AS wiesen ergänzend auf die Funktion der AG als Sprecherin der Bundesarbeitskreises (BAK) Shalom - „Plattform gegen Antisemitismus, Antizionismus, Antiamerikanismus und regressiven Antikapitalismus der Linksjugend [solid]" hin, die eine offen antideutsche Gruppierung sei.

Nach Schluss der mündlichen Verhandlung äußerte sich der in der Verhandlung anwesende AS zu 1. per E-Mail an die BSchK zum Verlauf der Verhandlung und fragte,

ob die AS Nachweise für die von ihnen in der mündlichen Verhandlung behauptete Anhängerschaft der AG zur „antideutschen Ideologie“ erbringen müssten bzw. zu der von ihnen behaupteten Tatsache, dass die AG „davor und auch nach ihrem Facebook-Beitrag das gleiche Gedankengut in anderen Worten verbreitete und weiterhin verbreitet“.

Im Übrigen wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteien Bezug genommen.

11.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Beschwerde ist im Ergebnis unbegründet.

1.

Die BSchK geht zugunsten der AS von einer trist- und formgerechten Beschwerde aus, obwohl diese - entgegen der Regelung in § 15 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung (SchO) - nicht schriftlich eingelegt wurde. Hierauf wurden die AS jedoch nicht unverzüglich hingewiesen.

2.

Die BSchK hält die verfahrensgegenständliche Äußerung der AG auf der FB Seite für höchst problematisch und kritikwürdig. Auch kann die BSchK nicht glauben, dass die AG tatsächlich der Auffassung ist, dass eine Äußerung in einer Gruppe von mehreren Tausend Personen nicht öffentlich sei. Insofern liegt hier zumindest ein Ordnungsverstoß vor.

Es ist auch ein Schaden für die Partei eingetreten. Die heftige Debatte um die FB Postings hat dem Ansehen der Partei geschadet und viele Genossinnen und Genossen zu Stellungnahmen gezwungen.

3.

Es fehlt jedoch an der für einen Parteiausschluss notwendigen Kausalität zwischen der Handlung und dem Schaden.

Bei der hier zu prüfenden Kausalität zwischen der Handlung der AG und dem für die Partei eingetretenen Schaden ist von dem zivilrechtlichen Kausalitätsbegriff auszugehen. Danach reicht es nicht, dass Ursache des Erfolges jedes Ereignis ist, das nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass der Erfolg entfiere (*conditio-sine-quanon*). Es ist vielmehr die haftungsbegründende Kausalität zwischen dem Handeln des Schädigers und der Verletzung eines Rechtsguts des Geschädigten von der haftungsausfüllenden Kausalität zwischen der Verletzung eines Rechtsguts und dem Eintritt und Umfang eines Schadens zu unterscheiden. Zwischen der Rechtsgutverletzung und dem Schadenseintritt muss ein (hinreichender) Ursachen- und Zurechnungszusammenhang bestehen (ständige Rechtsprechung des BGH, z.B. III ZR 54/17 v. 14.06.2018, V ZR 106/17 v. 20.04.2018, VIII ZR 199/16 v. 30.05.2017, VII ZR 23/14 v. 16.11.2016).

An diesem hinreichenden, der AG auch schuldhaft zuzurechnendem Zusammenhang im Sinne einer haftungsausfüllenden Kausalität fehlt es hier.

Der Schaden ist vor allem durch die Screenshot-Übernahme auf andere Seiten und die dortige breite öffentliche Diskussion entstanden, für die die AG nur bedingt verantwortlich gemacht werden kann. Zumindest was diese eine Äußerung anbetrifft hat sie sich um Schadensbegrenzung bemüht. Ob sie tatsächlich daraus gelernt hat und in Zukunft stärker als bisher die universellen Grundsätze der Partei zum Maßstab für weitere Postings machen wird, bleibt abzuwarten.

Die BSchK lässt bei ihrer Entscheidung offen, ob die Mitgliedschaft in der BAK Shalom im Widerspruch zu einer Mitgliedschaft in der Partei die LINKE steht, wie auch die Frage der Definition einer antideutschen Ideologie bzw. einer Unvereinbarkeit zwischen LINKEN und „Antideutschen“. Diese Fragen der grundsätzlichen politischen Ausrichtung der Partei sind von dem hierfür zuständigen Organ, dem Parteitag, zu diskutieren und zu entscheiden.

Der Beschluss erging einstimmig.